



GEMEINDE ROTHENTHURM

Schulstrasse 4, 6418 Rothenthurm

Tel. 041 / 839 80 20
Fax 041 / 839 80 21

Reglement über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement) der Gemeinde Rothenthurm

(vom 14.12.2001)

Die Gemeindeversammlung von Rothenthurm, gestützt auf das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die darauf abgestützten eidgenössischen und kantonalen Verordnungen, beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1

Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen

Die Gemeinde Rothenthurm erstellt und unterhält die zur Ableitung und Reinigung von Abwasser aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasserreinigungsanlagen. Die einzelnen Teile dieser Anlagen werden im Sinne des generellen Entwässerungsplanes (GEP) nach einem Ausbauprogramm erstellt. Die Aufstellung des Ausbauprogrammes erfolgt nach Massgabe der Bedürfnisse und der im Voranschlag vorgesehenen Mittel.

Art. 2

Finanzierung

¹Die Kosten für die Erstellung, die Erneuerung, den Betrieb und den Unterhalt öffentlicher Abwasseranlagen werden bestritten durch:

- a) Gebühren der Grundeigentümer
- b) allfällige Beiträge der Gemeinde
- c) allfällige Subventionen von Bund und Kanton

²An die Projektierungs- und Baukosten von abwassertechnischen Sanierungen ausserhalb des Baugebietes kann der Gemeinderat 20 % leisten, sofern für die Beteiligten unzumutbare Kosten entstehen. Der Gemeinderat entscheidet darüber innert eines Jahres nach der Beitragszusicherung des Kantons.

Art. 3

Aufsichtsorgane

¹Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die Behandlung und Beratung der Geschäfte einer Kommission übertragen und zur Begutachtung Fachleute beiziehen (nachfolgend Kontrollstelle genannt).

²Die Gemeinde führt über alle Abwasseranlagen, Anschlüsse, Versickerungen und zusammenhängenden Plätze und Strassen über 500 m² einen Kataster.

II. Anschluss der zu entwässernden Liegenschaften

Art. 4

Anschlusspflicht Alle Grundstücke in der Gemeinde sind vorbehältlich Art. 5 durch unterirdische Leitungen an die Gemeindekanalisation anzuschliessen. Der Gemeinderat kann für die privaten Anschlüsse Termine festlegen.

Art. 5

Ausnahmen von der Anschlusspflicht Ausgenommen von einem Kanalisationsanschluss sind:
a) Häusliches Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben mit erheblicher Nutztierhaltung, sofern das Schmutzwasser in ausreichend grossen, wasserdichten Jauchegruben ohne Überlauf gespeichert wird und die einwandfreie landwirtschaftliche Verwertung zusammen mit der Gülle gewährleistet ist.
b) Abwässer, die für die zentrale Reinigung nicht geeignet sind, oder deren Anschluss unverhältnismässig teuer wäre und mit einer besonderen Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle abgeleitet oder behandelt werden können.

Art. 6

Vorzeitige Erstellung von Kanalisationsleitungen Müssen wegen der Bautätigkeit ausserhalb der bestehenden Kanalisationen, neue Kanalisationsleitungen im Trasse zukünftiger Gemeindestrassen erstellt werden und besteht für die Erstellung dieser Kanalisationen ein allgemeines Interesse, so baut die Gemeinde die Leitung als Gemeindekanalisation aus und verlangt von den Grundeigentümern einen zusätzlichen Beitrag. Die Höhe dieses zusätzlichen Beitrages darf die Kosten einer eigenen Kanalisationsleitung nicht übersteigen.

Art. 7

Durchleitungsrechte Werden ausnahmsweise für mehrere Grundstücke gemeinsame Kanalisationen bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die daraus entstehenden, gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, usw.) durch Eintragung im Grundbuch rechtsgültig zu regeln und sich darüber bei der Baubehörde auszuweisen. Das Durchleitungsrecht ist im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Art. 691 ff. ZGB) zu gewähren.

Art. 8

Bau- und Betriebskosten der privaten Anschlussleitungen Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Reinigung der Anschlussleitungen gehen zu Lasten des Grundeigentümers. Die Gemeinde kann die Anschlussleitungen auf öffentlichem Gebiet selbst erstellen, an Dritte übertragen oder dem Grundeigentümer zur Ausführung durch Fachleute überlassen. Die Reinigung der Anschlussleitung bis zu den Falleitungen im Gebäudeinnern kann die Gemeinde gegen Verrechnung besorgen.

III. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen

Art. 9

Gesuchs-
unterlagen

¹Für die Erstellung oder Abänderung einer Liegenschaftsentwässerungsanlage ist rechtzeitig die Bewilligung der Baubehörde einzuholen. Dem schriftlichen Gesuch sind neben Angaben über Art und Herkunft der anzuschliessenden Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne im Doppel beizulegen und zwar:

- a) Situationsplan der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplanes mit Angabe der Strasse, Haus-Parzellnummern, der Lage des Strassenkanals und der Anschlussleitungen, sowie vorhandener Werkleitungen;
- b) Kanalisationsplan im Massstab 1 : 50 oder evtl. 1 : 100 mit Kotierungen. Dieser Plan ist im Sinne der entsprechenden Beilagen der jeweils gültigen Richtlinien des VSA (Verband Schweiz. Abwasserfachleute) „Beispiel eines Kanalisations-eingabeplanes“ zu erstellen;
- c) Baupläne von Reinigungsanlagen, sofern solche vorgeschrieben sind.

²Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn das Projekt von allen Instanzen bewilligt ist. Die erteilte Bewilligung erlischt mit Ablauf der Baubewilligung. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist ein Kanalisations-Ausführungsplan im Doppel einzureichen.

Art. 10

Änderungen

Änderungen im Kanalisationsplan sind bewilligungspflichtig. Kleinere Abweichungen kann die Baubehörde ohne neues Bewilligungsverfahren gestatten.

Art. 11

Kontrolle und
Abnahme
Betriebs-Kontrollen

Die Vollendung der Liegenschaftsentwässerungsanlagen ist der örtlichen Baukontrolle vor dem Eindecken zu melden. Diese überprüft die erstellten Anlagen. Die Baubehörde verfügt über die Änderungen vorschriftswidriger Ausführungen. Der Baubehörde oder der Kontrollstelle steht das Recht zu, die Liegenschaftsentwässerungsanlagen jederzeit zu kontrollieren und die Beseitigung von Übelständen anzuordnen.

Art. 12

Prüf- und Kontroll-
gebühren

Für die Prüfung der Gesuche und die Kontrolle der Liegenschaftsentwässerungsanlagen von Neu- und Umbauten ist die Baubehörde zuständig und setzt die Gebühren anhand des Gebührentarifs des Gemeinderates fest. Die Gebühren entsprechen dem mutmasslichen Aufwand, wobei speziell mehrmalige Prüfungen und Kontrollen mit erhöhten Gebühren belegt werden.

Art. 13

Verantwortung Die durch die Baubehörde oder dessen Organe vorgenommene Prüfung und Kontrolle entbindet weder den Bauherrn noch den Unternehmer von der Verantwortung der richtigen Ausführung.

IV. Art der Abwasser

Art. 14

Definition von Abwasser Unter Abwasser im Sinne dieses Reglementes wird alles von einem Grundstück abfliessende Schmutz- und Sauberwasser verstanden.
Unter den Begriff Sauberwasser fallen Reinabwasser (wie Brunnen-, Sicker-, Schmelz-, Grund- und Quellwasser, sowie unbelastetes Kühlwasser) und Niederschlagswasser (Regenwasser von Dächern, Zufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen).

Art. 15

Grundsätze der Liegenschafts-entwässerung ¹Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickern noch einem oberirdischen Gewässer oder der Meteorwasserkanalisation zugeführt werden, darf es nicht gefasst werden.

²Niederschlagswasser soll möglichst nicht gefasst werden. Das Ziel des Gemeinderates ist es, im ganzen Gemeindegebiet das Trennsystem anzustreben. Wo es die örtlichen Verhältnisse zulassen, ist es versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, ist es in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, muss es in das Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Falle sind die Bestimmungen der Trenn- und Mischsysteme massgebend.

Das Ableiten von Niederschlagswasser (im Trenn- oder Mischsystem) setzt in jedem Fall eine Bewilligung der zuständigen Behörde voraus.

³Die Versickerung von Sauberwasser oder dessen Zuleitung in ein oberirdisches Gewässer ist nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde gestattet.

Art. 16

Anschluss im Trenn- resp. Mischsystem ¹Im Trennsystem sind Schmutz- und Sauberwasser voneinander getrennt in zwei Leitungen abzuleiten. Das Schmutzwasser ist in die Schmutzwasserkanalisation/ARA, das Niederschlagswasser und das Reinabwasser sind nach Durchführung der erforderlichen Retentionsmassnahmen in die Meteorwasserkanalisation abzuleiten.

²Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Niederschlagswasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Schmutzwasserkanalisation zugeführt werden.

³Unabhängig vom Entwässerungssystem ist das Schmutz-, Niederschlags- und Reinabwasser voneinander getrennt bis zum ersten Kontrollschacht abzuleiten.

Art. 17

Einleitung

¹Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und Kläranlage schädigt, noch deren Betrieb, Abwasser Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet. Für die Ableitung aller Schmutzwasser sind die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien einzuhalten. Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:

- a) Gase und Dämpfe, Abwasser über 40 °C;
- b) giftige, feuer- oder explosionsfähige und radioaktive Stoffe;
- c) Jauche aus Aborten ohne Wasserspülung, Ställen, Miststöcken und Komposthaufen, sowie Abflüsse von Futtersilos;
- d) Fremdstoffe, wie z.B. Sand, Zement, Beton, Schutt, Kehricht, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Textilien, Katzenstreu usw.;
(Zerkleinerer sind nicht zulässig)
- e) dickflüssige, ölige und breiige Stoffe, wie z.B. Bitumen, Teer, Reste von Farben, Lösungsmitteln usw.;
- f) säure- und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen.

²Für Schäden, die auf die Missachtung dieser Bestimmung zurück zu führen sind, haften die Verursacher.

Art. 18

Industrielle Abwässer

¹Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben sind vor deren Einleitung in die öffentliche Kanalisation ausreichend vorzubehandeln. Die Einleitung bedarf einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.

²Mit dem Anschlussgesuch für solche Abwässer ist das Projekt der Vorbehandlungsanlage beizubringen. Nötigenfalls kann auf Kosten des Gesuchstellers die Expertise einer neutralen Stelle verlangt und eine Frist für die Projekteingabe festgesetzt werden.

³Eine erteilte Bewilligung für den Anschluss industrieller oder gewerblicher Abwässer kann entschädigungslos aufgehoben oder an strengere Bedingungen geknüpft werden, wenn sich die Vorbehandlung als zu wenig wirksam erweist oder sich sonst Übelstände einstellen.

Art. 19

Reinigungs- behandlungen

Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen, insbesondere mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keinen Anschluss an die Kanalisation und die ARA verfügen, ist verboten.

Art. 20

Öl- und Fett- abscheider

¹Garagenbetriebe, Autowaschanlagen und andere Betriebe mit wassergefährdenden Stoffen benötigen entsprechend den Vorgaben der kantonalen Gewässerschutzfachstelle Mineralöl-, Benzinabscheider oder spezielle Abwasserbehandlungsanlagen.

²Wo erhebliche Mengen fettiger oder seifenartiger Abwässer anfallen, z.B. in Grossküchen, Grosswäschereien, Schlachthäusern, Metzgereien usw., sind zum Abfangen des Fettes und anderer schädlicher Stoffe geeignete Fettabscheider sowie weitere Vorbehandlungsanlagen gemäss den Vorgaben der kantonalen Gewässerschutzfachstelle einzubauen und zu unterhalten.

V. Bau- und Betriebsvorschriften

Art. 21

Bauausführung
und Abwasser-
Anlagen

Für die Gemeinde Rothenthurm werden in Bezug auf die Projektierung und den Bau der Abwasseranlagen die Richtlinien des VSA als verbindlich erklärt. Als spezielle Vorschriften sind diejenigen des Anhanges zum ersten Teil zu beachten.

Art. 22

Betriebs-
vorschriften

Es gelten grundsätzlich ebenfalls die Vorschriften der VSA-Richtlinien. Der Gemeinderat kann zusätzliche detaillierte Betriebsvorschriften erlassen.

Art. 23

Änderung der Bau-
und Betriebsvor-
schriften

Die Gemeinde Rothenthurm behält sich eine laufende Anpassung an die VSA-Richtlinien vor.

VI. Gebühren der Grundeigentümer

Art. 24

Allgemeines

¹Die Grundeigentümer entrichten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen:

- a) Anschlussgebühren
- b) jährliche Benutzungsgebühren

²Die Gebühren sind so anzusetzen, dass damit mittelfristig sämtliche Kosten für die Erstellung, die Erneuerung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen gedeckt werden. Die Gebührenerhebung richtet sich nach dem Grundsatz des Verursacherprinzips.

Die Anschlussgebühren dienen zur Finanzierung der Erstellungskosten.

Die Benutzungsgebühren haben sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

³Die Tarife der Anschlussgebühren für die Abwasserentsorgung sind im Anhang A und für die Benutzungsgebühren im Anhang B aufgeführt.

Bei eintretender Kostenveränderung können die Benutzungsgebühren um +/- 30 % und die Anschlussgebühren um +/- 20 % durch den Gemeinderat angepasst werden.

⁴Die Kosten für die Erstellung, die Erneuerung, den Betrieb und den Unterhalt privater Sammelkanäle sowie deren Anschlüsse sind durch die Grundeigentümer zu bezahlen.

⁵Veräussert ein Eigentümer sein Grundstück bevor aufgelaufene oder gestundete Gebühren getilgt sind, haftet der bisherige Eigentümer neben dem Erwerber für die Gebührenaussstände.

Art. 25

Anschlussgebühr ¹Für den Anschluss einer Liegenschaft an das öffentliche Kanalisationsnetz und die Kläranlage hat der Liegenschaftseigentümer eine Anschlussgebühr nach folgenden Kriterien zu entrichten:
a) Grundstücksfläche
b) Gebäudeinhalt

²Der Gebäudeinhalt berechnet sich nach den einschlägigen Normen der SIA.

³Für Industrie- und Gewerbebauten gelten besondere Ansätze, die im Anhang A geregelt sind. Die der Industrie- und Gewerbe dienenden hohen Hallen und Gebäude (Stockwerke) werden bei der kubischen Berechnung mit einer Gebäudehöhe von maximal 4 Meter eingesetzt.

⁴Bei Änderungen in der Art der Überbauung oder Benützung eines angeschlossenen Grundstückes, sowie bei Wiederaufbau sind die Gebühren den neuen Verhältnissen anzupassen und der entsprechende Mehrbetrag ist nachträglich zu entrichten.

Art. 26

Benutzungsgebühr ¹Zur Deckung der Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten der Abwasseranlagen hat der Liegenschaftseigentümer, welcher an das öffentliche Kanalisationsnetz und die Kläranlage angeschlossen ist, eine jährliche Benutzungsgebühr zu bezahlen.

²Die Benutzungsgebühr besteht aus der Grundgebühr und der Mengengebühr.

Art. 27

Grundgebühr ¹Die Grundgebühr wird pro Nutzungseinheit erhoben. Als Nutzungseinheit gelten Wohnungen, Landwirtschafts-, Gewerbe-, Industrie-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe.

²Die Grundgebühr wird vom Gemeinderat angepasst und bleibt auch bei Leerstand einer Nutzungseinheit geschuldet. Bei nachgewiesenem Leerstand einer Nutzungseinheit von mindestens 12 Monaten (Stichtag 31. Dezember) wird die Grundgebühr nicht verrechnet, sofern eine schriftliche Meldung per 28. Februar des Folgejahres an die Gemeinde erfolgt. Verspätete Eingaben werden nicht mehr berücksichtigt. Eine schriftliche Meldung über den Leerstand einer Nutzungseinheit hat jedes Jahr neu zu erfolgen.

Art. 28

Mengengebühr ¹Die Mengengebühr wird auf der Basis des Frischwasserverbrauchs des Vorjahres erhoben. Der Verbrauch wird an den Wassermessern der Wasserversorgungen ermittelt und abgelesen.

²Liegenschaften ohne Wassermesser, bzw. solche mit eigenen Wasserversorgungen sind durch den Gemeinderat entsprechend dem Wasserverbrauch von gleichgelagerten Liegenschaften einzuschätzen. In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat solche Liegenschaftseigentümer verpflichten, einen Wassermesser einzubauen. Der Einbau des Wassermessers geht zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.

³Sofern bei einem Industrie- und Gewerbebetrieb weniger als 75 % des bezogenen Frischwassers als Abwasser anfällt, erfolgt eine angemessene Reduktion der Gebühr. Der erforderliche Nachweis ist vom Betrieb zu erbringen.

⁴Für besonders schwer zu reinigende, respektive extrem verschmutzte Abwässer ist die Benutzungsgebühr im Verhältnis zum Verschmutzungsgrad angemessen zu erhöhen.

Art. 29

Rechnungs-
stellungen,
Fälligkeiten und
Verzugszinsen

¹Die Anschlussgebühr ist vor Baubeginn, spätestens 30 Tage nach Zustellung der Baubewilligung, zur Zahlung fällig. Wird ein Neubau nicht ausgeführt, so ist die bereits bezahlte Gebühr, ohne Zinsvergütung, zurückzuerstatten.

²Die Benutzungsgebühr ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

³Vom Zeitpunkt der Fälligkeit an sind die Gebühren zum Verzugszinssatz, den der Regierungsrat jährlich für die Steuern bestimmt, zu verzinsen.

⁴Bei Gebührenrückständen behält sich der Gemeinderat entsprechende Massnahmen vor.

VII. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 30

Vorbehalt eidg.
und kantonalen
Rechts

Eidgenössische und kantonale Vorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 31

Beschwerderecht

Gegen Verfügungen des Gemeinderates sowie der Baubehörde kann innert 20 Tagen nach ihrer Zustellung beim Regierungsrat gemäss den kantonalen Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde erhoben werden.

Art. 32

Strafen

¹Mit Haft oder Busse wird bestraft:

a) wer ohne die erforderlichen Bewilligungen Abwasseranlagen erstellt oder Abwässer in öffentliche Leitungen oder Oberflächengewässer einleitet;

b) wer schädliche Abwässer mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zu-leitet (Art. 17);

c) wer industrielle und gewerbliche Abwässer ohne die erforderliche Vorbe-handlung einleitet oder die erforderlichen Öl- und Fettabscheider nicht erstellt (Art. 18 und 20);

d) wer Motorfahrzeuge, Maschinen und dergleichen u.a. mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten wäscht, die über keinen Anschluss an die Kanalisa-tion und die ARA verfügen (Art. 19).

²Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

³Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Bund und Kanton.

Art. 33

Anschlussfristen

Für den Anschluss bestehender Gebäude an eine öffentliche Kanalisation und die

Erstellung der in Art. 20 erwähnten Anlagen setzt die Baubehörde aufgrund des ausgeführten Ausbauprogrammes Fristen an. Wird ein Anschluss innert der angesetzten Frist nicht ausgeführt, so lässt die Baubehörde den Anschluss zu Lasten des Pflichtigen erstellen.

Art. 34

Inkrafttreten ¹Das Reglement untersteht der Volksabstimmung und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

²Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

³Mit dem Inkrafttreten wird das Kanalisationsreglement vom 05. Mai 1969 mit allen Änderungen aufgehoben.

Im Namen des Gemeinderates Rothenthurm:

Der Gemeindepräsident:
Hubert Schuler

Der Gemeindeschreiber:
René Hutab

Angenommen an der Urnenabstimmung vom 03. März 2002

Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 417 vom 20. März 2002

Regierungsrat des Kantons Schwyz

Der Landammann:

Der Staatsschreiber: